

Satzung

des

**Akkordeonorchesters
Neustadt bei Coburg e. V.**

Stand: 4. März 2007

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen Akkordeonorchester Neustadt bei Coburg e. V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Coburg unter der Nummer VR 311 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt bei Coburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Harmonika Verband e. V. mit Sitz in Trossingen/Württemberg.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Ausbreitung und Veredelung der Akkordeonmusik.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Aufbau, die Unterhaltung und Förderung von Akkordeonorchestern und Spielgruppen sowie die Verbreitung der Akkordeonmusik durch Konzertveranstaltungen, auf Tonträgern und durch andere musikalische Darbietungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
5. Das nach der Vereinsauflösung vorhandene Kapitalvermögen des Akkordeonorchesters Neustadt bei Coburg e. V. wird einem gemeinnützigen Zweck in der Stadt Neustadt bei Coburg, der vor der Vereinsauflösung durch Mitgliederbeschluss festgelegt wird, zugeführt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das siebente Lebensjahr vollendet hat.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Mitglieder des Vereins sind in jedem Falle alle Personen, die zum 31.12.2006 Mitglieder der Harmonika Vereinigung Neustadt e. V. oder des Hohner Akkordeon-Orchesters Neustadt waren.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der erweiterten Vorstandschaft über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die erweiterte Vorstandschaft dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der erweiterten Vorstandschaft ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende, Ehrendirigenten ~~sowie Aktive Spieler~~ sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der finanzielle Grundstock des Akkordeonorchesters Neustadt bei Coburg e. V. wird jeweils zur Hälfte eingebracht durch die Harmonika Vereinigung Neustadt e. V. und das Hohner Akkordeon-Orchester Neustadt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und im Orchester und in den Spielgruppen mitzuwirken sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die von der erweiterten Vorstandschaft erlassenen Beschlüsse zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die erweiterte Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
2. Der Vorstand und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vertreter von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorstand verhindert ist.
3. Der Vorstand und sein Vertreter sollen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre dem Verein angehört haben.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit ernennen. Es sollen nicht mehrere Ehrenvorsitzende gleichzeitig ernannt sein.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der erweiterten Vorstandschaft;

- c) Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der erweiterten Vorstandschaft herbeiführen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gerechnet von der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und in geheimer Abstimmung zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand berät in Sitzungen über erforderliche Beschlussfassungen. Eine Vorstandssitzung kann von beiden Vorständen einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Beschlüsse des Vorstands werden einstimmig vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gefasst. Kommt eine einstimmige Entscheidung nicht zustande, so hat der Vorstand die erweiterte Vorstandschaft anzurufen, die dann in mehrheitlicher Abstimmung über die Beschlussvorlage des Vorstands zu entscheiden hat. Dies gilt auch dann, wenn der Vorstand oder sein Stellvertreter verhindert sind.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren gemeinsam Beschlüsse fassen.

§ 12 Erweiterte Vorstandschaft

1. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, dem Schriftführer, dem Rechnungsführer, dem Dirigenten sowie dem Orchestersprecher. Der Dirigent wird vom Vorstand ernannt, der Orchestersprecher vom Orchester gewählt. Alle anderen Instanzen werden durch offene Abstimmung der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstands gilt § 11 der Satzung entsprechend.

3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrendirigenten auf Lebenszeit ernennen. Es sollen nicht mehrere Ehrendirigenten gleichzeitig ernannt sein.

§ 13 Zuständigkeiten der erweiterten Vorstandschaft

1. Die erweiterte Vorstandschaft hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist sie für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Beschlussfassung über Belange von Orchester und Spielgruppe, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
 - b) Beschlussfassung über Streichung von Mitgliedern;
 - c) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands;
 - d) Der Schriftführer erledigt das Schriftwesen des Vereins;
 - e) Der Rechnungsführer erledigt die Kassen- und Buchführung und bereitet den Jahresabschluss vor.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands. Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Schriftführers sowie des Rechnungsführers;
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren;
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss der erweiterten Vorstandschaft;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Zur weiteren Regelung des Vereinslebens kann sich der Verein Ordnungen geben. Diese sollen nach dem Bereich benannt werden, den sie regeln. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen und widerrufen.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitglieder-versammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zum Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit sie nicht durch Satzung festgelegt ist. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung schließt ½ Jahr Karenzzeit über die Auflösung ein.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen.

§ 18 Orchester und Spielgruppen

1. Orchester und Spielgruppe werden von den Mitgliedern gebildet, die das Spielen eines Musikinstruments, welches für die jeweilige Orchesterbesetzung erforderlich ist, ausüben.
2. Mindestens einmal jährlich soll eine Orchesterversammlung stattfinden, in welcher die Angelegenheiten des Orchesters besprochen werden. Soweit Angelegenheiten des Orchesters Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von der Orchesterversammlung bzw. deren Sprecher der erweiterten Vorstandschaft als Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Akkordeonorchesters Neustadt bei Coburg e. V. fällt einem gemeinnützigen Zweck in der Stadt Neustadt bei Coburg, der vor der Vereinsauflösung durch Mitgliederbeschluss festgelegt wird, zu.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Neustadt bei Coburg, den 4.3.2007

Vorstand

Vorstand